



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie
der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405, ber. S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 Beschlussfassung“
- c) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Zustimmung zur Wahl“
- d) Die Angaben zu §§ 73 bis 75 erhalten folgende Fassung:
„§ 73 Entscheidungen des Dienstgerichts anstelle der obersten Dienstbehörde
§ 74 (gestrichen)
§ 75 Oberste Dienstbehörde“
- e) Die Angabe zu § 88 erhält folgende Fassung:
„§ 88 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 24“
- f) Die Angabe zu § 89 wird gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgabenzuweisung

Richterinnen und Richtern können die Aufgaben einer oder eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Umlegungsausschusses übertragen werden.“

3. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „0,5 - 1,5 - 2,5 - usw.“ durch die Worte „die ungeraden Zahlen“ ersetzt.
5. § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V.“ werden durch die Worte „Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Landesbezirk“ wird durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Richterverhältnis zum Land Schleswig-Holstein endet“ durch die Worte „die Wählbarkeit zum Richterwahlausschuss nach § 13 Absatz 3 entfällt“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 2 werden nach den Worten „regelt das“ die Worte „für Justiz“ eingefügt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und das Komma sowie die Worte „in den Fällen des § 22 Abs. 3 für die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt und die Worte „in den Fällen des § 22 Abs. 3 die Unterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber“ sowie das vorangehende und das nachfolgende Komma gestrichen.

9. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 22 Abs. 3“ durch die Worte „für ein Amt als Präsidentin oder Präsident eines Gerichts“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 22
Beschlussfassung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Richterwahlausschuss prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Richteramt die persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt und ob die sachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes erfüllt sind. Bei seiner Wahlentscheidung lässt er sich von Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes leiten.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Erfolgt die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht oder stimmt das für Justiz zuständige Ministerium nicht zu, so beruft es unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Worte „Richterwahlausschuß ist beschlußfähig“ werden durch die Worte „Richterwahlausschuss ist beschlussfähig“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Richterwahlausschuß“ durch das Wort „Richterwahlausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat der Richterwahlausschuss einen Beschluss nach Absatz 1 nicht gefasst, so legt das für Justiz zuständige Ministerium spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Probe und zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter kraft Auftrags die Unterlagen der Richterin oder des Richters dem Richterwahlausschuss zur Entscheidung vor, ob er die Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Zustimmung zur Wahl

Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister stimmt einer nach § 22 Absatz 1 erfolgten Wahl zu, es sei denn,

1. die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben,
2. die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder

3. das Ergebnis erscheint vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung des mit einer Wahl notwendigerweise verbundenen Entscheidungsspielraums nicht mehr vertretbar.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Richterwahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums bedarf.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis sie geändert oder aufgehoben wird.“

- c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „muß“ jeweils durch das Wort „muss“ ersetzt.

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Bildung des Richterrats

Bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit wird ein Richterrat gebildet. Für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit wird ein gemeinsamer Richterrat bei dem Landesarbeitsgericht gebildet.“

15. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Hauptrichterrat wird für alle Gerichtszweige bei dem für Justiz zuständigen Ministerium gebildet.“

16. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht der Personalrat aus einem Mitglied, so hat er dem Richterrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

17. In § 43 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 4)“ durch die Worte „gemäß § 22 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes, bei Richterinnen und Richtern kraft Auftrags in Verbindung mit § 23 des Deutschen Richtergesetzes,“ ersetzt.
18. In § 46 Absatz 2 werden die Worte „sofern dort keine Stufenvertretung gebildet ist“ sowie das vorangehende und das nachfolgende Komma gestrichen.
19. In § 61 wird das Wort „dass“ ersetzt durch das Wort „das“.
20. In § 72 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Stufen im Sinne des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes und Einstufung in eine niedrigere Stufe im Sinne des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Erfahrungsstufen im Sinne des § 41 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein und Einstufung in eine niedrigere Erfahrungsstufe im Sinne des § 41 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“ ersetzt.
21. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „GVOBl. Schl.-H. S. 231“ ein Komma und die Angabe „ber. S. 441“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
22. Nach § 87 wird folgender § 88 angefügt:
- „§ 88
Übergangsregelung zu §§ 20 bis 24
- Soweit am *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* eine freie Richterstelle nach § 19 bereits ausgeschrieben ist, ist für das Verfahren zur Besetzung dieser Stelle das Landesrichtergesetz in seiner zuvor geltenden Fassung anzuwenden.“
23. In § 10 Absatz 1, § 25, § 26 Satz 2, § 56 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sowie § 69 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

24. In § 17 Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 3 Satz 2 und § 53 Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b), c) und e) sowie Artikel 1 Nummer 6, 8 bis 12 und 17 treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der nächste Landtag gemäß Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zusammentritt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Nach Art. 98 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Von dieser Möglichkeit hat Schleswig-Holstein erstmals mit Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes vom 28. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 238) Gebrauch gemacht. Seither entscheidet über die Ernennung auf Lebenszeit, Beförderung und Versetzung von Richterinnen und Richtern grundsätzlich das Justizministerium gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte werden seit dem Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 4. Juli 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 420) unmittelbar vom Landtag gewählt. Mit dem Gesetz zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) wurden diese Grundsätze in Art. 43 Abs. 2 und 3 der Landessatzung – heute Art. 50 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung (LV) – auch verfassungsrechtlich verankert.

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Richteramt erfordert ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Richterwahlausschuss abgegebenen Stimmen.

Die für Justiz zuständige Ministerin oder der für Justiz zuständige Minister führt im Richterwahlausschuss den Vorsitz. Sie oder er hat dabei kein Stimmrecht, entscheidet aber abschließend, ob sie oder er der Wahl zustimmt. Bei der Besetzung von Richterämtern, mit denen Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, hat das Justizministerium zudem einen Vorschlag zu unterbreiten, der drei Personen enthalten und mindestens eine Frau berücksichtigen soll.

Nach § 22 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) wählt der Richterwahlausschuss die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. Dies entspricht dem in Art. 33 Abs. 2 GG festgeschriebenen Grundsatz der Bestenauslese, wonach „jeder Deutsche ... nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“ hat.

Dagegen sieht das Richterwahlgesetz (RiWG) des Bundes in seinem § 11 einen anderen Auswahlmaßstab vor: Danach prüft der Richterwahlausschuss bei der Bundesrichterwahl, „ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.“ Auch nach dem Bundesrecht ist eine Zustimmung des zuständigen Ministers erforderlich (§ 13 RiWG). Aus diesen Vorschriften und aus dem Zusammenspiel zwischen dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) einerseits und der verfassungsrechtlichen Konstruktion des Richterwahlausschusses (Art. 95 Abs. 2 GG) andererseits hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvR 2453/15 –, BVerfGE 143, 22, Grundsätze für die Bundesrichterwahl abgeleitet:

Danach sei auch die Berufung von Richtern an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zwar im Grundsatz an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen; das durch Art. 95 Abs. 2 GG vorgegebene Wahlverfahren bedinge jedoch Modifikationen gegenüber rein exekutivischen Auswahl- und Beförderungsentscheidungen, da eine strikte Bindung der Entscheidung des Richterwahlausschusses an Art. 33 Abs. 2 GG dem Wahlelement nicht ausreichend Rechnung trüge. Daher müssten sich die Mitglieder des Richterwahlausschusses von Art. 33 Abs. 2 GG nur „leiten lassen“ und jemanden wählen, dessen Wahl die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister zustimmen kann. Der zuständige Minister wiederum habe sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen seien nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben seien nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheine nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht mehr nachvollziehbar. Der Minister müsse begründen, wenn er seine Zustimmung verweigere oder wenn er der Wahl eines nach der Stellungnahme des Präsidialrats oder den dienstlichen Beurteilungen nicht Geeigneten zustimme.

Im Gegensatz dazu hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 – klargestellt, dass die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das schleswig-holsteinische Richterwahlsystem, wie es das Landesrecht ausgestaltet habe, zu übertragen seien. Zwar stehe das Grundgesetz einer dem Bundesrichterwahlrecht entsprechenden landesrechtlichen Ausgestaltung nicht grundsätzlich entgegen. Jedoch habe der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber mit der Einführung eines Richterwahlausschussmodells keine dem Bundesrecht vergleichbare Entbindung vom Anforderungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG (i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG) vorgesehen (juris Rn. 39). Für den Senat sei kein Grund ersichtlich, warum eine gemeinsame (kondominiale) Entscheidungsstruktur mit einem Landesrichterwahlausschuss im Sinne des Art. 98 Abs. 4 GG nicht zu den gleichen Modifikationen des Art. 33 Abs. 2 GG führen können solle, wie sie für den Bundesrichterwahlausschuss gelten, wenn der durch das Landesrecht etablierte Wahlausschuss den Anforderungen des Art. 98 Abs. 4 GG genüge und ersichtlich sei, dass und in welchem Umfang der Landesgesetzgeber durch die Einrichtung des Richterwahlausschusses den Anforderungsgehalt des Art. 33 Abs. 2 GG modifizieren wollte (juris Rn. 41). Dem Landesgesetzgeber komme bei der Ausgestaltung ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu (juris Rn. 44). Eine Relativierung der grundsätzlichen Bindung an Art. 33 Abs. 2 GG (ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG) durch Landesrecht in Ausübung des durch Art. 98 Abs. 4 GG eröffneten Regelungsspielraums setze voraus, dass sich dem Landesrecht explizit oder im Wege der Auslegung eine Beschränkung oder Modifikation entnehmen lasse (juris Rn. 48).

Von diesem Regelungsspielraum soll mit dem Ziel Gebrauch gemacht werden, dass die Entscheidungsmaßstäbe und -spielräume bei der Richterwahl im schleswig-holsteinischem Landesrecht denjenigen im Bundesrecht entsprechen.

2. Bei dieser Gelegenheit sollen noch einige weitere Änderungen im LRiG vorgenommen werden. Erstens werden gleichzeitige Mitgliedschaften im Richterwahlausschuss und im Präsidialrat unabhängig davon ausgeschlossen, in welcher Reihenfolge sie begründet werden. Um zweitens das Verfahren im Richterwahlausschuss zu erleichtern, soll klargestellt werden, dass die Geschäftsordnung bei personellen Wechseln, etwa Neuwahlen, zunächst wirksam bleibt, bis sie geändert oder ersetzt wird. Drittens werden einige redaktionelle Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen, mit denen der Wortlaut des LRiG an zwischenzeitlich erfolgte rechtliche und organisatorische Änderungen angepasst wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichtergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a)

Es wird der im Landesrecht allgemein übliche Begriff verwendet.

Zu Buchstaben b) und c)

Die Überschriften von §§ 22 und 24 LRiG werden an die Änderungen in Nummern 10 und 12 angepasst.

Zu Buchstabe d)

Die amtlichen Überschriften von § 73 LRiG und § 75 LRiG sind durch Art. 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) geändert worden, indem jeweils der Begriff der „Einleitungsbehörde“ ersetzt worden ist durch den der „obersten Dienstbehörde“. § 74 LRiG ist gestrichen worden. Die dabei unterbliebene Anpassung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses ist nachzuholen.

Zu Buchstabe e)

Die Inhaltsübersicht wird an die Ergänzung des neuen § 88 in Nummer 22 angepasst.

Zu Buchstabe f)

§ 89 ist durch § 16 S. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) außer Kraft gesetzt worden. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen. Sie endet nunmehr mit der Angabe zu § 88.

Zu Nummer 2 (§ 5 LRiG)

Die Änderung zieht die Konsequenzen aus einer bundesrechtlichen Verlagerung von Zuständigkeiten. Die Möglichkeit, Richterinnen und Richtern die Aufgaben einer oder eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Seeamts zu übertragen, ist durch das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes vom 28. April 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 238) eingeführt worden. Nach damaliger Rechtslage wurden die Seeämter gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (RGBl. I S. 1183) von den Ländern eingerichtet. Durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz - SeeUG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146) wurden die Seeämter in die Bundesverwaltung eingegliedert, indem sie in unselbständige Untersuchungsausschüsse der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest umgewandelt wurden (zum Hintergrund vgl. die Entwurfsbegründung in BT-Drs. 10/3312, S. 13 ff.). Nach § 43 Abs. 1 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG) vom 16. Juni 2002 gehören die Seeämter nunmehr zur Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als Bundesmittelbehörde.

Angesichts der Beendigung der Landeszuständigkeit für die Seeämter können die Länder die in § 5 Nr. 1 LRiG genannte Aufgabe nicht mehr eigenmächtig auf Richterinnen und Richter übertragen. Dies kann nur noch durch den Bund erfolgen. Für die dazu erforderliche Abordnung an die GDWS besteht bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 14 des Beamtenstatusgesetzes. Eine Teilabordnung kommt in der Praxis nicht in Betracht, zumal sich aus § 44 Abs. 3 SUG ergibt, dass sämtliche Seeämter mittlerweile nur noch über einen einzigen gemeinsamen Vorsitzenden verfügen (*Ehlers*, Seesicherheits-Untersuchungsgesetz, 2. Aufl. 2014, § 44 Rn. 1).

Die durch Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes vom 24. September 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 384) eingeführte Möglichkeit, Richterinnen und Richtern Aufgaben einer oder eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches zu übertragen, sollte dagegen erhalten bleiben. Die dazu in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 7/1006) angestellten Erwägungen gelten fort. Eine solche landesgesetzliche Aufgabenzuweisung ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) zulässig (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Oktober 1966 – II C 103/63 – , BVerwGE 25, 210).

Zu Nummer 3 (§ 10 LRiG)

Soweit im LRiG ausdrücklich das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung benannt wird, wird diese Bezeichnung durch die auch im Landesjustizgesetz durchgängig verwendete abstrakte Formulierung „das für Justiz zuständige Ministerium“ in der jeweils grammatisch richtigen Form ersetzt. Dadurch wird es bei zukünftigen Änderungen der Ressortbezeichnung nicht mehr erforderlich sein, den Gesetzestext in seinem Wortlaut anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 12 LRiG)

Die Vorschlagsrechte für die Sitze im Richterwahlausschusses werden zwischen den Fraktionen mittels des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Die abstrakt-generelle Beschreibung der zur Berechnung maßgeblichen Zahlenreihe kann auch ohne das Ausweichen auf Beispiele, Gedankenstriche und die Abkürzung „usw.“ formuliert werden: Rechtsförmlich vorzugswürdig und allgemeinverständlich erscheint eine Formulierung, die auf die „ungeraden Zahlen“ abstellt (ähnlich etwa § 2 Abs. 1 S. 1 des Landtagswahlgesetzes Baden-Württemberg). Inhaltlich wird die Verteilung der Vorschlagsrechte dadurch nicht verändert.

Zu Nummer 5 (§ 14 LRiG)***Zu Buchstabe a)***

Die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 LRiG genannte Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V. existiert in dieser Form nicht mehr. Sie ist mit Wirkung zum 18. August 2000 mit der Landesvereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg e.V. verschmolzen zur Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg in Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Hamburg. An anderen Stellen im Landesrecht ist diese Änderung bereits berücksichtigt worden, namentlich in § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes und in § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Denkmalratsverordnung.

Zu Buchstabe b)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist nach § 11 Nr. 1 seiner Satzung nicht mehr in „Landesbezirke“ gegliedert, sondern in „Bezirke“. Ein solcher ist der „DGB Bezirk Nord“. An anderen Stellen im Landesrecht ist diese Änderung bereits berücksichtigt worden, namentlich in § 9 Abs. 2 S. 2 des Versorgungsfondsgesetzes und in § 9 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c) KurortVO.

Zu Nummer 6 (§ 16 LRiG)

Richterinnen und Richter sind nach § 13 Abs. 3 S. 2 LRiG nicht zum Richterwahlausschuss wählbar, wenn sie Mitglied im Präsidialrat, in die Exekutive abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Tritt einer dieser Fälle erst nach der Wahl in den Richterwahlausschuss ein, bleibt die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss dagegen unberührt. Dies ist wertungswidersprüchlich: Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss mit einer bestimmten dienstlichen Tätigkeit oder einem dienstlichen Status kann grundsätzlich nicht davon abhängen, in welcher Reihenfolge die miteinander unvereinbaren Umstände eingetreten sind.

Der Eintritt eines Unwählbarkeitstatbestands aus § 13 Abs. 3 LRiG sollte bei richterlichen Mitgliedern daher dieselbe Rechtsfolge auslösen, wie es nach geltender Rechtslage für sämtliche Mitglieder beim Verlust der Wählbarkeit zum Landtag der Fall ist: Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 LRiG automatisch, und die Vertreterin oder der Vertreter rückt nach § 18 Abs. 1 LRiG nach.

Ein Verlust der Mitgliedschaft von richterlichen Mitgliedern des Richterwahlausschusses gegen ihren Willen ist dabei ausgeschlossen. Denn sämtliche in § 13 Abs. 3 S. 2 LRiG aufgeführten Fälle, in denen die Wählbarkeit entfällt, setzen die Zustimmung der betroffenen Person voraus: Bei der Abordnung in die Exekutive folgt dies aus § 37 Abs. 1 DRiG, bei der Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 LRiG und bei der Mitgliedschaft im Präsidialrat aus §§ 46 Abs. 2, § 40 LRiG i.V.m. § 91 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) und § 11 Abs. 2 der Wahlordnung zum MBG Schl.-H.

Von den gegenwärtigen richterlichen Mitgliedern des Richterwahlausschusses ist kein Mitglied von der Änderung betroffen.

Der bislang in § 16 Abs. 2 S. 1 LRiG geregelte Erlöschenstatbestand, nämlich die Beendigung des Richterverhältnisses zum Land, ist von der geänderten Formulierung umfasst, da damit nach § 13 Abs. 3 S. 1 LRiG gleichzeitig eine Voraussetzung der Wählbarkeit entfallen würde. Er bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung mehr.

Zu Nummer 7 (§ 19 LRiG)

Die Vorschrift wird an den aktuellen Stand der Justizorganisation angepasst, indem das für Justiz zuständige Ministerium zur Klarstellung ausdrücklich bezeichnet wird. Mittlerweile ressortieren sämtliche Gerichtsbarkeiten im Justizministerium. Als letztes ist dies für die Arbeitsgerichtsbarkeit mit Wirkung zum 1. Mai 2006 durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 11. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) angeordnet worden. Mit Inkrafttreten des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber S. 441) ist dies auch gesetzlich in § 10 Abs. 1 LJG festgeschrieben worden.

Zu Nummer 8 (§ 20 LRiG)

Der in § 22 Abs. 3 LRiG vorgesehene Besetzungsvorschlag des Justizministeriums für Richterämter, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, soll entfallen (vgl. unten die Begründung zu Nummer 10), so dass die darauf bezogenen Verfahrensregelungen in § 20 LRiG obsolet sind. Darüber hinaus wird die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ ersetzt durch die Bezeichnung „für Justiz zuständige Ministerium“ (vgl. oben die Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 9 (§ 21 LRiG)

Soweit der Richterwahlausschuss eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchführt, kann dies gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 LRiG in öffentlicher Sitzung stattfinden; bei Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Richteramt, mit dem Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, soll dies in öffentlicher Sitzung erfolgen. Um aufgetretene Unsicherheiten zu beseitigen, wird klargestellt, dass das intendierte Ermessen nur für die Präsidentinnen und Präsidenten gilt, denen in § 10 Abs. 2 LJG, § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 31 der Finanzgerichtsordnung (FGO) die Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter übertragen wird, nicht dagegen für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, denen nach § 9 Satz 1 LJG die ständige Vertretung obliegt.

Zu Nummer 10 (§ 22 LRiG)***Zu Buchstabe a)***

Die Überschrift wird anlässlich der Änderungen in Buchstaben b) bis d) an die geltende Rechtschreibung angepasst.

Zu Buchstabe b)

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 LRiG in der bisherigen Fassung wählt der Richterwahlausschuss die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist. Nach dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 21. Oktober 2019 – 2 MB 3/19 – (juris Rn. 47) folgt daraus, dass der Richterwahlausschuss streng dem Grundsatz der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG verpflichtet sei; die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvR 2453/15 –, BVerfGE 143, 22, wonach dieser Maßstab bei der Bundesrichterwahl nur in modifizierter Form gelte, seien daher nicht auf das geltende schleswig-holsteinische Landesrecht übertragbar.

Diese Übertragbarkeit soll soweit wie möglich hergestellt werden, indem § 22 LRiG an das Richterwahlrecht des Bundes angeglichen wird: Nach § 11 RiWG prüft der Richterwahlausschuss des Bundes lediglich, „ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.“ Diese Formulierung soll in § 22 Abs. 1 S. 1 LRiG übernommen werden. Sie wird nur in sprachlicher Hinsicht berichtigt, da die sachlichen Voraussetzungen nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erfüllt werden, sondern nur objektiv vorliegen können; eine inhaltliche Abweichung ist damit nicht verbunden.

Dabei sind die sachlichen Voraussetzungen die von der Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers unabhängigen Kriterien. Dazu gehören das Erfordernis einer freien Planstelle bei dem betreffenden Gericht (§ 27 Abs. 1 DRiG, § 49 Abs. 1 der

Landeshaushaltsordnung) sowie die Einhaltung des bis zur Richterwahl vorgeschriebenen Verfahrens (vgl. *Staats*, Richterwahlgesetz, § 11 Rn. 4 ff.). Insbesondere muss die freie Richterstelle ausgeschrieben (§ 19 S. 1 LRiG) und der zuständige Präsidialrat (§ 75 Abs. 1 DRiG, § 50 LRiG) und ggf. die Schwerbehindertenvertretung (§ 178 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beteiligt worden sein. Bei Ämtern in der Sozialgerichtsbarkeit und bei der Wahl von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Arbeitsgericht muss nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bzw. nach §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Beratung durch einen dazu errichteten Ausschuss stattgefunden haben; bei der Wahl von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landesarbeitsgericht sind zuvor die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, anzuhören. Die Aufführung einzelner dieser sachlichen Voraussetzungen im bisherigen § 22 Abs. 1 S. 2 LRiG wird durch die umfassendere Regelung entbehrlich.

Die persönlichen Voraussetzungen sind die im weiten Sinne von der Person des Bewerbers abhängigen Kriterien, etwa die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in ein Richterverhältnis aus § 9 DRiG (deutsche Staatsangehörigkeit oder deutscher Status nach Art. 116 GG, Verfassungstreue, Befähigung zum Richteramt und soziale Kompetenz) und eine dreijährige Vortätigkeit als Voraussetzung für die Ernennung auf Lebenszeit nach § 10 DRiG (vgl. *Staats*, Richterwahlgesetz, § 11 Rn. 8). Auch darf die Altersgrenze aus § 76 DRiG in Verbindung mit § 3 LRiG nicht überschritten und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 3 DRiG, § 45 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch) nicht aberkannt worden sein.

Anstatt des bisherigen Auswahlmaßstabs wird in § 22 Abs. 1 S. 2 LRiG der Maßstab aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. September 2016 (Rn. 28 bis 32) festgeschrieben. Danach trägt eine strikte Bindung des Richterwahlausschusses an Art. 33 Abs. 2 GG dem Wahlelement im Berufungsverfahren nicht ausreichend Rechnung, da damit (nur) eine auf eine breite Grundlage gestützte Auswahl-, aber keine Wahlentscheidung bliebe, die sich aber gerade durch Wahlfreiheit auszeichnet. Stattdessen müssen sich die Mitglieder des Richterwahlausschusses von Art. 33 Abs. 2 GG nur „leiten lassen“. Da ein erfolgreiches Berufungsverfahren von Verfassungs wegen mit einem faktischen Einigungszwang zwischen der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister und dem Richterwahlausschuss verbunden ist, agieren beide nicht unabhängig voneinander, sondern aufeinander bezogen. Aufgrund dieser geteilten Verantwortung müssen sie bei ihren Entscheidungen die Bindungen, aber auch die verfassungsrechtlichen Freiräume beachten, die für den jeweils anderen Akteur bestehen. Auf Seiten des Richterwahlausschusses bedeutet dies, dass er die grundsätzliche Bindung der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers an Art. 33 Abs. 2 GG beachten muss. Das zwischen beiden Organen bestehende institutionelle Treueverhältnis verlangt daher, dass der Richterwahlausschuss jemanden wählt, deren oder dessen Wahl der zuständigen Ministerin oder der zuständige Minister zustimmen kann.

Die Grenzen dieser Zustimmungsfähigkeit, wie sie in Rn. 32 des oben bezeichneten Beschlusses Ausdruck gefunden haben, werden in § 24 LRiG übernommen. Gleichzeitig stellen sie die spiegelbildlichen Grenzen des Spielraums dar, der dem Richterwahlausschuss zur Verfügung steht.

Der erweiterte Spielraum des Richterwahlausschusses soll insbesondere dem Wahlelement des Berufungsverfahrens Rechnung tragen und dadurch die Legitimation der Auswahlentscheidung stärken. Die Mitglieder des Ausschusses als in Politik oder Justiz erfahrene und hochqualifizierte Persönlichkeiten verfügen über eine besondere Wertungskompetenz (vgl. *Staats*, Richterwahlgesetz, § 11 Rn. 15). Angesichts der starken Sicherungsmechanismen ist nicht zu befürchten, dass eine parteipolitische Bestimmung der Wahlergebnisse durch die regierungstragenden Landtagsfraktionen erfolgt: Sowohl für die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Landtag als auch für die Wahl von Richterinnen und Richtern durch den Richterwahlausschuss ist nach § 12 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 2 Satz 1 LRiG jeweils eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Diese Mehrheitserfordernisse sind in Art. 50 Abs. 2 und 3 LV abgesichert, die nach ihrem Art. 47 Abs. 2 selbst wiederum nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder mit Zustimmung des Volkes nach Art. 49 Abs. 4 S. 2 und 3 LV geändert werden kann.

Unverändert bleibt die bisherige Rechtslage, wonach der Wahlakt des Richterwahlausschusses keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt und sein Ergebnis keiner Begründung bedarf.

Zu Buchstabe c)

Die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „für Justiz zuständige Ministerium“ (vgl. oben die Begründung zu Nummer 3).

Zu Buchstaben d) und e)

Zur Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht soll auch die bisherige Pflicht des Justizministeriums aus § 22 Abs. 3 LRiG entfallen, dem Richterwahlausschuss einen Vorschlag für die Besetzung von Richterämtern, mit denen Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter verbunden sind, zu unterbreiten.

Unberührt bleibt dagegen die Vorschlagspflicht des Justizministeriums aus § 10 Abs. 3 LRiG für die unmittelbar vom Landtag vorzunehmende Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte (d.h. des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten, des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts). Diese Regelung ist in Art. 50

Abs. 3 LV festgeschrieben und kann durch den einfachen Gesetzgeber nicht abgeändert werden.

Zu Nummer 11 (§ 23 LRiG)

Zu Buchstaben a) und b)

Die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „für Justiz zuständige Ministerium“ (vgl. oben die Begründung zu Nummer 3). Im Übrigen wird die Vorschrift anlässlich der Änderung in Buchstabe c) an die geltende Rechtschreibung angepasst.

Zu Buchstabe c)

Nach § 22 Abs. 1 DRiG kann ein Richter auf Probe zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden. § 22 Abs. 2 Nr. 1 DRiG erlaubt die Entlassung eines Richters auf Probe zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres, wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist. Diese Bestimmungen gelten nach § 23 DRiG entsprechend für Richter kraft Auftrags.

In diesen Fällen ist die bislang in § 23 Abs. 4 LRiG vorgesehene Anhörung des Richterwahlausschusses entbehrlich. Da sie nur beratende Funktion hat, kommt ihr keine zusätzliche Legitimationswirkung zu. Bereits bei der Einstellung der Richterinnen und Richter wird nicht der Richterwahlausschuss beteiligt, sondern der Haupttrichterrat, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung. Daher reicht es auch vor einer Entlassung aus, spiegelbildlich dieselben Gremien zu beteiligen. Ein ausreichender zusätzlicher Schutz der Richterinnen und Richtern auf Probe ist dadurch gewährleistet, dass vor ihrer Entlassung gemäß § 43 LRiG auch der Präsidialrat zu beteiligen ist. Schließlich ist gegen die Entlassung gemäß § 78 Nr. 4 Buchst. c) DRiG, § 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d) LRiG der Rechtsweg zu den Richterdienstgerichten eröffnet.

Durch die Streichung des Anhörungserfordernisses wird sichergestellt, dass bei Entlassungen die in § 22 DRiG vorgegebenen Zeitpunkte gewahrt werden können. Andernfalls kann es hier nämlich zu Friktionen kommen: Nach Ziffer 6.1.1. der Richtlinien für die Beurteilung der Richterinnen und Richter des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Juni 2020 sowie nach Ziffer 6.1.1. der Richtlinien für die Beurteilung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 2020 erfolgen die ersten Beurteilungen 6 und 18 Monaten nach der Einstellung. Tritt die fehlende Eignung anlässlich der zweiten Beurteilung zutage, kann durch die erforderliche Anhörung des Richterwahlausschusses der mögliche Entlassungszeitpunkt zum Ende des vierundzwanzigsten Monats nach der Ernennung versäumt werden, zumal der Richterin oder dem Richter die Entlassungsverfügung gemäß § 22 Abs. 5 DRiG

mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen ist. Stellt sich die fehlende Eignung erst im vierten Jahr der Probezeit heraus, kann das Anhörungserfordernis auch dazu führen, dass die letzte Frist des § 22 Abs. 2 Nr. 1 DRiG verstreicht und allein deshalb eine eigentlich gebotene Entlassung überhaupt nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 12 (§ 24 LRiG)

Im Rahmen der Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht soll auch der modifizierte Maßstab für die Zustimmung zu einer vom Richterwahlausschuss durchgeführten Wahl auf das Landesrecht übertragen werden. Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20. September 2016 für das Bundesrecht entwickelten Grundsätze (vgl. oben die Begründung zu Nummer 10) werden ausdrücklich in das LRiG übernommen.

Wie im Bundesrecht hat sich die Justizministerin oder der Justizminister bei ihrer oder seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheint nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht mehr vertretbar (Rn. 31 des o.g. Beschlusses).

Um die Abkehr vom bisherigen Prüfungsmaßstab besonders deutlich zu machen, wird in Nummer 3 ausdrücklich festgeschrieben, dass dabei der – nunmehr in § 22 Absatz 1 Satz 2 LRiG zum Ausdruck gebrachte – Entscheidungsspielraum des Richterwahlausschusses zu berücksichtigen ist, der mit der Wahl notwendigerweise verbunden ist. Die Regelung setzt die Notwendigkeit eines solchen Entscheidungsspielraums voraus, der weiter reicht als der Beurteilungsspielraum, wie er bislang von der Rechtsprechung mit Blick auf rein exekutive Auswahlverfahren aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitet worden ist (vgl. Rn. 27 des o.g. Beschlusses). Der Gesetzgeber macht sich damit den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 28 des o.g. Beschlusses) zu eigen, wonach sich Wahlentscheidungen gerade durch Wahlfreiheit auszeichnen, die durch eine bloße Auswahlentscheidung im engen Rahmen der bisherigen Rechtsprechung nicht gewährleistet wäre.

Danach ist die Ministerin oder der Minister nicht verpflichtet, der Wahl nur dann zuzustimmen, wenn die oder der nach ihrer oder seiner Auffassung Beste gewählt worden ist (Rn. 32 des o.g. Beschlusses). Der Gesetzgeber folgt der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts (Rn. 31 des o.g. Beschlusses), dass in einem solchen Fall die Einrichtung des Richterwahlausschusses weitgehend sinnentleert wäre und die politische Verantwortung für die Entscheidung entgegen der Intention des Art. 98 Abs. 2 GG ausschließlich bei der Justizverwaltung läge.

Bei ihrer oder seiner Entscheidung ist die Ministerin oder der Minister insbesondere weder an eine sich aus dem Vergleich dienstlicher Beurteilungen ergebende Rangordnung der Kandidatinnen und Kandidaten noch an eine durch den Präsidentialrat etwa vorgenommene Reihung oder an die Einstufung einzelner Bewerber als ungeeignet gebunden (Rn. 32 des o.g. Beschlusses). Allerdings ist sie oder er verpflichtet, alle Umstände abzuwägen, alle – unter anderem – aus den Stellungnahmen des Präsidentialrats und aus den dienstlichen Beurteilungen abzuleitenden Anhaltspunkte für die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Vorgeschlagenen in die Entscheidung über die Zustimmung zur Wahl einzubeziehen und diese erforderlichenfalls zu begründen beziehungsweise sie sogar zu verweigern.

Zu Nummer 13 (§ 28 LRiG)

Zu Buchstaben a) und c)

Anlässlich der Änderung in Buchstabe b) werden die Sätze 1 und 2 redaktionell an die neue Rechtschreibung angepasst. In Satz 1 wird die Bezeichnung des Ministeriums abstrakt formuliert (vgl. oben die Begründung zu Nummer 3).

Zu Buchstabe b)

Das LRiG verhält sich bislang nicht ausdrücklich zu der Frage, ob die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses nach einer Neuwahl (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 LRiG) obsolet wird oder bis zu einer Änderung oder Aufhebung fortgilt. Nur die Fortgeltung der Geschäftsordnung über die Neuwahl hinaus würde eine Grundlage dafür bieten, bereits in der ersten Sitzung nach einer Neuwahl Wahlentscheidungen zu treffen. Denn dafür müssen die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) bereits im Vorfeld feststehen (§ 20 Abs. 2 LRiG). § 28 LRiG wird daher um einen Satz mit einer entsprechenden Klarstellung ergänzt. Dadurch ist es nicht mehr erforderlich, dass der Richterwahlausschuss zum Beginn jeder Legislaturperiode eine Sitzung allein zu dem Zweck abhält, die Geschäftsordnung zu beschließen.

Zu Nummer 14 (§ 37 LRiG)

Die ausdrückliche Begrenzung derjenigen Amts- und Sozialgerichte, bei denen Richterterre(r) gebildet werden, auf Gerichte mit in der Regel mindestens fünf beschäftigten Richterinnen und Richtern ist obsolet und kann entfallen. Sie war bereits in § 16 des ursprünglichen LRiG vom 27. Juni 1966 (GVOBl. Schl.-H. S. 106) enthalten und stammt damit aus einer Zeit, als § 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Gerichtsorganisationsgesetzes vom 21. September 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 99) noch landesweit 60 Amtsgerichte vorsah. Seit Abschluss der Amtsgerichtsstrukturreform im Jahr 2008 gibt es nur noch 22 Amtsgerichte in Schleswig-Holstein (vgl. Anlage 1 zu § 30 Abs. 1 LJG), von denen das kleinste in Niebüll über sechs Planstellen verfügt.

Die Sozialgerichte haben durch die Übertragung zusätzlicher Zuständigkeiten, insbesondere für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 51 Nr. 4a und 6a SGG) durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3302), einen gegenüber dem Stand von 1966 erheblich höheren Personalbedarf. Das kleinste der vier Sozialgerichte in Schleswig verfügt über zehn Planstellen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Zahl der Richterinnen und Richter an einem der Amts- oder Sozialgericht wieder unter fünf sinken wird.

Dagegen hat sich der durch das Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes vom 3. Februar 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 45) vorgesehene gemeinsame Richterrat in der Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt und soll erhalten bleiben. Die Arbeitsgerichte beschäftigen nicht wesentlich mehr richterliches Personal als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Regelung (vgl. den Gesetzentwurf in LT-Drs. 10/1858).

Durch die Streichung der Mindestgröße kann Abs. 1 wesentlich übersichtlicher formuliert werden, wobei die einzelnen Gerichtsbarkeiten wie in § 44 LRiG weiterhin ausdrücklich aufgeführt werden. Darüber hinaus wird Abs. 2 entbehrlich, da der dort geregelte Fall eines Gerichts ohne Richterrat nicht mehr eintreten kann.

Zu Nummer 15 (§ 38 LRiG)

Die Vorschrift wird an den aktuellen Stand der Justizorganisation angepasst: Abs. 2 S. 1 ist redaktionell abzuändern, da mittlerweile gemäß § 10 Abs. 1 LJG sämtliche Gerichtszweige dem Justizministerium nachgeordnet sind. Aus demselben Grund ist Abs. 2 S. 2 obsolet und kann entfallen.

Zu Nummer 16 (§ 42 LRiG)

Die Änderung dient der Aktualisierung veralteter Terminologie. Bei Inkrafttreten des LRiG vom 27. Juni 1966 (GVOBl. S. 106) galt das Personalvertretungsgesetz vom 9. Februar 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), das für Dienststellen mit 5 bis 20 Beschäftigten statt der Wahl eines mehrköpfigen Personalrats die Wahl eines „Personalobmanns“ vorsah. Mittlerweile wird auch dieses Personalvertretungsorgan in § 13 MBG Schl.-H. vom 11. Dezember 1990 als Personalrat bezeichnet.

Zu Nummer 17 (§ 43 LRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 23 Abs. 4 LRiG (vgl. dazu oben die Begründung zu Nummer 11). Die Pflicht zur Beteiligung des Präsidialrats vor der Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe nach

den in jener Vorschrift genannten Bestimmungen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 DRiG) bei Richterinnen und Richtern kraft Auftrags in Verbindung mit § 23 DRiG bleibt dadurch unberührt.

Nur wenn der Richterwahlausschuss bereits die Übernahme einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit abgelehnt hat (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 DRiG), ist eine Beteiligung des Präsidialrats überflüssig. Denn in diesen Fällen hat zum einen eine Beteiligung nach § 43 LRiG bereits vor der Entscheidung des Richterwahlausschusses stattgefunden, zum anderen hat dann die Entlassung gemäß § 23 Abs. 3 LRiG zwingend zu erfolgen.

Zu Nummer 18 (§ 46 LRiG)

Die in § 46 Abs. 2 LRiG eingeschobene Einschränkung ist überflüssig und kann entfallen. In der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit wird in keinem Fall eine Stufenvertretung gebildet, wie sich aus § 38 Abs. 1 LRiG ergibt.

Zu Nummer 19 (§ 61 LRiG)

In Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) ist statt des Relativpronomens „das“ die Konjunktion „dass“ verwendet worden. Dieser Rechtschreibfehler wird korrigiert.

Zu Nummer 20 (§ 72 LRiG)

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur eines obsoleten Verweises in § 72 LRiG auf § 27 BBesG. Mit dem Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) wurde das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in Landesrecht übergeleitet, nachdem die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034, sog. Föderalismusreform I) vom Bund auf die Länder übertragen worden war. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wurde die als Landesrecht fortgeltende Fassung des BBesG mit dem geltenden Landesrecht konsolidiert und durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) ersetzt. An die Stelle von § 27 BBesG ist § 28 SHBesG getreten (vgl. LT-Drs. 17/1267 S. 264). Vorzugswürdig ist allerdings ein Verweis auf § 41 SHBesG, der für die Richterinnen und Richter die speziellere Vorschrift darstellt.

Zu Nummer 21 (§ 79 LRiG)

Nach § 36 VwGO kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung eine Vertreterin oder einen Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht bestimmen. Dabei kann ihr oder ihm allgemein oder für bestimmte Fälle die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen werden.

Von dieser Möglichkeit macht Schleswig-Holstein seit Langem keinen Gebrauch. Die Verordnung über die Vertreter des öffentlichen Interesses nach der VwGO vom 29. März 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 32) ist mit Wirkung zum 1. Dezember 1997 aufgehoben worden durch § 1 der Landesverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Vertreter des öffentlichen Interesses nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 30. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 465). Mit einer Wiedereinführung ist nicht zu rechnen. § 79 S. 4 LRiG ist daher überflüssig geworden und kann entfallen.

Zu Nummer 22 (§ 88 LRiG)

In § 88 LRiG wird eine Übergangsvorschrift für die Vorschriften über die Richterwahl eingefügt. Die durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen in §§ 20 bis 24 sollen nur auf die Besetzung solcher Stellen Anwendung finden, die erst nach seinem Inkrafttreten nach § 19 LRiG ausgeschrieben werden. Soweit dagegen zu diesem Zeitpunkt bereits eine Stellenausschreibung veröffentlicht worden ist, soll das Verfahren zur Besetzung dieser Stelle nach dem Recht zu Ende geführt werden, wie es bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten hat. Die Anwendbarkeit des früheren Rechts endet mit der Beendigung des Besetzungsverfahrens, die durch eine endgültige Besetzung der Stelle oder durch die Rücknahme der Stellenausschreibung erfolgen kann.

Zu Nummern 23 und 24

Soweit im LRiG das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung aufgeführt wird, wird diese Bezeichnung durch die auch im Landesjustizgesetz durchgängig verwendete abstrakte Formulierung „das für Justiz zuständige Ministerium“ in der jeweils grammatisch richtigen Form ersetzt. Dadurch wird es bei zukünftigen Änderungen der Ressortbezeichnung nicht mehr erforderlich sein, den Gesetzestext in seinem Wortlaut anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der veränderte Prüfungsmaßstab des Richterwahlausschusses sowie der Wegfall von Wahlvorschlägen des Justizministeriums sollen erst mit Beginn der nächsten Legislaturperiode zur Anwendung kommen. Der zeitlich eindeutige Anknüpfungspunkt

ist dabei das erste Zusammentreten des nächsten neu gewählten Landtags spätestens 30 Tage nach der Wahl gemäß [Art. 19 Abs. 4 S. 1 LV](#). Im Übrigen treten die Änderungen des LRiG umgehend in Kraft.

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Jan Marcus Rossa
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW